

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/9/12 Ra 2015/04/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2016

Index

21/01 Handelsrecht

24/03 Sonstiges Strafrecht

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2006 §68 Abs1

UGB §49 Abs1

VbVG 2006 §2 Abs1

VbVG 2006 §3 Abs2

VbVG 2006 §3 Abs3

1. BVergG 2006 § 68 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 68 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
 3. BVergG 2006 § 68 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 4. BVergG 2006 § 68 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. UGB § 49 heute
 2. UGB § 49 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
 3. UGB § 49 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006

Rechtssatz

Das Fehlverhalten der Entscheidungsträger wird dem Verband zugerechnet bzw. trifft den Verband unmittelbar (§3 Abs. 2 VbVG 2006). Davon abgegrenzt werden die von Mitarbeitern begangenen Straftaten, die dem Verband nur unter weiteren Voraussetzungen zugerechnet werden. So ist (unter anderem) gefordert, dass ein Entscheidungsträger die Tatbegehung des Mitarbeiters durch das Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt ermöglicht oder wesentlich erleichtert hat (§ 3 Abs. 3 VbVG 2006). Die Definition des § 2 Abs. 1 VbVG 2006 zählt die Prokuristen zu den Entscheidungsträgern im Sinn des VbVG 2006. Straftaten von Prokuristen werden der juristischen Person somit - unmittelbar - zugerechnet. Gegen die Sichtweise, strafbares Fehlverhalten von Prokuristen der juristischen Person auch im Rahmen des § 68 Abs. 1 BVergG 2006 zuzurechnen, spricht auch nicht, dass es sich bei der vom VwG ebenfalls begründend herangezogenen Regelung des § 49 Abs. 1 UGB um eine Vertretungsregelung handelt und im Gesellschaftsrecht zwischen Geschäftsführung und Vertretung unterschieden wird (siehe etwa den Beschluss des OGH vom 11. Dezember 2007, 5 Ob 257/07s). Das Fehlverhalten der Entscheidungsträger wird dem Verband zugerechnet bzw. trifft den Verband unmittelbar (§3 Absatz 2, VbVG 2006). Davon abgegrenzt werden die von Mitarbeitern begangenen Straftaten, die dem Verband nur unter weiteren Voraussetzungen zugerechnet werden. So ist (unter anderem) gefordert, dass ein Entscheidungsträger die Tatbegehung des Mitarbeiters durch das Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt ermöglicht oder wesentlich erleichtert hat (Paragraph 3, Absatz 3, VbVG 2006). Die Definition des Paragraph 2, Absatz eins, VbVG 2006 zählt die Prokuristen zu den Entscheidungsträgern im Sinn des VbVG 2006. Straftaten von Prokuristen werden der juristischen Person somit - unmittelbar - zugerechnet. Gegen die Sichtweise, strafbares Fehlverhalten von Prokuristen der juristischen Person auch im Rahmen des Paragraph 68, Absatz eins, BVergG 2006 zuzurechnen, spricht auch nicht, dass es sich bei der vom VwG ebenfalls begründend herangezogenen Regelung des Paragraph 49, Absatz eins, UGB um eine Vertretungsregelung handelt und im Gesellschaftsrecht zwischen Geschäftsführung und Vertretung unterschieden wird (siehe etwa den Beschluss des OGH vom 11. Dezember 2007, 5 Ob 257/07s).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2015040081.L10

Im RIS seit

18.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at